

## Bezügemitteilung

Bitte sorgfältig aufbewahren -  
dient zur Vorlage bei Behörden

Landesamt für Finanzen Bezügestelle PF 1902 92609 Weiden

16.12.2025 Lfd.Nr. 0076 Seite 1/2

10.12.2023  
Landesamt für Finanzen / Dienststelle Ansbach  
Bezüglich Versorgung  
Brauhausstr. 18, 91522 Ansbach

**Telefon: (0981) 888-5278 Vermittlung: -01 Fax: -5451**  
Verkehrs- Bus: Linie 705, 707, 752 Brauhausstraße  
verbbindung: Linie 753 Jüdtstraße

Geschäftszeichen: **53111 - 91234567**  
(bei allen Zuschriften angeben) (OrganisationsNr. - Personalnummer)

Frau  
Martina Muster  
Straße 1  
96349 Musterstadt

Steuermerkmale			Steuerfrei-(F)/Hinzurechnungsbetrag(H)		
Steuer- klasse	Kind- freibetrag	Religion	Familienstand	monatlich	jährlich
Faktor	0,0	RK	gesch		
			Mitversteuerungsbetrag monatlich		
anteilige Bezüge			weiterer Bezug		Versorgungsbezug
			Versorgungsfreibetrag		Altersentlastungsbetr.
			monatlich		monatlich
Steuer IDNr.: 999999999999			180,00		

Bezeichnung	Berechnungsgrundlagen	Betrag
<b>Aktuelle Abrechnungsperiode</b>		
Abrechnungsmonat : 11/2025		
<b>Versorgungsbezüge:</b>	A12 / 11	
Grundgehalt		5.571,28
rgf. Bezüge (ges.)		5.571,28
Ruhegehalt		3.779,56
- Versorgungsabschlag		408,19-
KEZ Art. 71	67,84 %	49,20
KEEZ Art. 71	10,80 %	74,09
Ruhegehalt (gesamt)		3.494,66
davon steuerfreie Zuschl.		86,28
- Versorgungsausgleich		1.049,18
<b>Brutto:</b>		<b>2.445,48</b>
Gesamtbrutto		
<b>Gesetzliche Abzüge:</b>		
Steuerbrutto, lfd.	2.359,20	
nach Frei-/Hinzu.-betrag	2.359,20	
Lohnsteuer, lfd.		208,00
Kirchensteuer, lfd.		16,64
<b>Netto:</b>		<b>2.220,84</b>
Gesetzliches Netto		
<b>Gesamtbetrag:</b>		<b>2.220,84</b>
Überweisung		
<b>Zahlungen:</b>		
Überweisung		
Bankverbindung: Empfaenger 9		Verwendungszweck 9
	<b>2.220,84 EUR</b>	
	IBAN: DEXX XXXX XXXX XXXX XXX3 45	

Bezeichnung	Berechnungsgrundlagen	Betrag
<b>ALLGEMEINE HINWEISE</b>		
1. Die Mitteilung dient zur Information über die Höhe und Zusammensetzung Ihres Versorgungsbezugs. Geben Sie bitte bei jedem Schreiben das auf der Vorderseite rechts oben angedruckte Geschäftszeichen an. Sie erhalten eine Mitteilung nur, wenn - sich der Nettobetrag des laufenden Bezugs gegenüber dem Vormonat geändert hat, - eine einmalige Zahlung geleistet oder ein einmaliger Abzug einbehalten wird. Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter <a href="http://www.lff.bayern.de/ds-info">www.lff.bayern.de/ds-info</a> oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.		
2. Bitte prüfen Sie die Angaben in Ihrer Mitteilung sorgfältig. Unterrichten Sie die Bezüggestelle unverzüglich, wenn Sie Fehler feststellen oder vermuten. Einwendungen gegen diese Mitteilung können durch Leistungsantrag gegenüber Ihrer Pensionsbehörde erhoben werden. Bezügemitteilungen digital im MitarbeiterService Bayern ( <a href="http://www.mitarbeiterService.bayern.de">www.mitarbeiterService.bayern.de</a> ): Bei Fragen zur <b>Registrierung und Anmeldung</b> wenden Sie sich gerne an die authega-Hotline (hotline@authega.bayern.de bzw. Tel. 0800 42 65 051). Bei <b>Fragen zur Nutzung des Portals</b> steht Ihnen die Hotline "MitarbeiterService Bayern" unter <a href="mailto:servicedesk@lff.bayern.de">servicedesk@lff.bayern.de</a> bzw. Tel. 0941 5044-3770 zur Verfügung. Die Bezügemitteilung in Papier ist sorgfältig aufzubewahren. Digitale Bezügemitteilungen hingegen werden im Digitalen Ordner des Portals MitarbeiterService Bayern automatisch archiviert.		
3. Hinweis ELStAM Das Landesamt für Finanzen hat die von der Steuerverwaltung automatisiert übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden (§39e Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Sollten die auf der Bezügemitteilung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Freibeträge) aus Ihrer Sicht nicht zutreffend sein, prüfen Sie bitte, ob Sie diesbezüglich einen Antrag (z. B. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt haben und holen diesen ggf. nach. Die Anträge stehen im Internet unter <a href="http://www.finanzamt.bayern.de">www.finanzamt.bayern.de</a> zum Download zur Verfügung. Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale können gegebenenfalls noch nicht bei der Bezügeabrechnung des nächsten Monats berücksichtigt werden. Sobald dem Landesamt für Finanzen die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, kann eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgen.		
4. Überzahlungen der Versorgungsbezüge werden grundsätzlich gegen die zustehenden laufenden Bezüge aufgerechnet. Im Abschnitt der aktuellen Abrechnungsperiode ist der jeweilige Aufrechnungsbetrag mit dem Hinweistext "Aufrechnung Überzahlung" und der noch nicht getilgte Überzahlungsbetrag mit dem Hinweistext "Bruttoüberzahlung offen" aufgeführt.		
5. Die Bezüggestelle kann zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Werktag - sofern dies ein Samstag ist, bis zum vorletzten Werktag - des Monats vor Fälligkeit ganz oder teilweise zurückrufen, auch wenn sie dem Konto bereits gutgeschrieben sind. Bezüge, die noch für einen Zeitraum nach Wegfall des Anspruchs (z.B. Einstellung des Bezugs) geleistet werden, sind stets zurückzuerstatten.		
<b>6. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer persönlichen und sonstigen Verhältnisse, die für die Festsetzung und Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge, der sonstigen Leistungen maßgebend sind, unverzüglich und unaufgefordert Ihrer Bezüggestelle mitzuteilen (Art. 10 Abs. 2 BayBeamtVG, § 60 SGB I).</b> Bitte kommen Sie der Anzeigepflicht in Ihrem eigenen Interesse sorgfältig nach, weil durch derartige Änderungen eine Verringerung der gewährten Leistungen eintreten kann. Unterbleibt eine Mitteilung der Änderung oder wird sie verspätet oder fehlerhaft abgegeben, so können sich dadurch Überzahlungen ergeben, die zurückgefordert werden müssen. In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nicht möglich. Anzuzeigen sind insbesondere - die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes, - jede Veränderung des Familienstandes, z.B. (Wieder-) Verheiratung, Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG, Ehescheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG, Tod des Ehegatten bzw. Lebenspartners i. S. d. LPartG oder eines Kindes, Geburt eines Kindes, - die rechtskräftige Verpflichtung des Versorgungsberechtigten zum Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach dem LPartG, die Abänderung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich sowie den Bezug einer Rente aus dem Versorgungsausgleich durch den ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten bzw. Lebenspartner, - der Bezug und jede Änderung eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst; dies gilt auch für die Fortsetzung einer Tätigkeit, die schon während des aktiven Dienstverhältnisses als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt wurde, - der Bezug und jede Änderung eines Ruhegehaltes, Witwen- oder Waisengeldes oder versorgungähnlicher Bezüge gleich welcher Art (einschl. Kapitalabfindungen) aus einer Verwendung im deutschen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Gleiches gilt für Versorgungsleistungen anderer Dienstherren, sofern eine entsprechende Leistung oder Ersatzleistung im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird, - der Bezug und jede Änderung eines Erwerbseinkommens aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (= Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit - einschließlich Abfindungen -, aus selbstständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Arbeit; Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen), sofern -- der Ruhegehaltssatz nach Art. 27 BayBeamtVG vorübergehend erhöht worden ist, -- vorübergehend Zuschläge nach Art. 73 BayBeamtVG gewährt worden sind, -- Sie die Regelsaltersgrenze nach Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs. 1 BayBG noch nicht erreicht haben, - die Bewilligung von Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (auch gleichgestellte Geldleistungen von ausländischen Versicherungsträgern und sonstigen Stellen im Ausland aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes) sowie nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie jede Änderung solcher Leistungen. Die Anzeigepflicht gilt in gleichem Umfang auch für den Bezug von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Ärzteversorgung) oder befreien Lebensversicherungen sowie sonstigen Versorgungsleistungen, die auf Grund einer (früheren) Berufstätigkeit erworben wurden (z.B. Betriebsrente). Es empfiehlt sich, der Pensionsbehörde bereits die Antragstellung anzuzeigen. Der Verzicht auf eine der oben genannten Leistungen ist unerheblich und schließt eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge nicht aus. Gleiches gilt bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages. - die Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unter Angabe des Versorgungsamtes und des Aktenzeichens des Rentenbescheides, - ein Wechsel der (gesetzlichen) Krankenkasse sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 202 Satz 3 SBG V), - die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zu einem Erlöschen der Versorgungsbezüge führt (vgl. Art. 80 BayBeamtVG); dies gilt auch für die vor der Übersendung dieser Mitteilung ausgesprochenen Verurteilungen. Weitere Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger finden Sie im Internet unter <a href="https://www.lff.bayern.de/themen/versorgung/informationen-zur-bezuegemitteilung-und-infomaterial/">https://www.lff.bayern.de/themen/versorgung/informationen-zur-bezuegemitteilung-und-infomaterial/</a> .		